

## Konkubinats vs. Ehe

# Zusammenlebensformen mit deutlichen Unterschieden

**Nachdem der Kanton Wallis im Jahre 1995 als letzter Schweizer Kanton das Konkubinatsverbot aufgehoben hat, erfreut sich diese Form des gemeinschaftlichen Zusammenlebens ungeminderter Beliebtheit. Gegenüber der Ehe handelt es sich aber nach wie vor um ein rechtlich nicht definiertes Konstrukt. Auch wenn politisch vereinzelte Bestrebungen wahrgenommen werden können, trifft der Gesetzgeber zurzeit keine Anstalten, diesen Zustand ändern zu wollen. Wer das Konkubinatsrechtlich einordnen und verstehen will, muss sich mit der neueren Rechtsprechung und der einfachen Gesellschaft auseinandersetzen.**

Auch wenn das trauscheinlose Zusammenleben auf den ersten Blick als «einfache» Gesellschaft passend definiert erscheint, will diese Zuordnung nicht recht stimmen. In der Gegenüberstellung von Ehe und Konkubinats lassen sich denn auch Vor- und Nachteile aufzeigen. In aller Regel treten die Nachteile ab der Geburt von gemeinsamen Kindern deutlicher in den Vordergrund. Dasselbe gilt bei einer Trennung

oder einem Todesfall. Ganz beheben lassen sich solche Nachteile auch durch vertragliche Regelungen nicht, sie können aber viele Probleme vor deren Entstehung aus der Welt schaffen. Die nachfolgende Gegenüberstellung soll insbesondere aufzeigen, wo Konkubinatspaare Regelungsbedarf haben und welche Vorkehrungen sinnvoll erscheinen.

Themenkreis	Konkubinats	Ehe
<b>Gegenseitiger Beistand / Vertretungsrecht</b>	Damit der Partner Auskünfte und Zugang zu schützenswerten Daten erhält, müssen gegenseitig entsprechende Erklärungen abgegeben werden, so insbesondere bei ärztlichen Befunden oder Spitalbesuchen.	Die Ehegatten sind sich per Gesetz zum gegenseitigen Beistand verpflichtet. Sie erhalten ohne Weiteres ärztliche Auskünfte und Zutritt bei Spitalbesuchen.
	Es besteht kein gesetzliches Vertretungsrecht. Soll gegenseitig für bestimmte Rechtsgeschäfte oder generell eine Vertretung für den Partner etabliert werden, muss eine Vollmacht mit definierten Kompetenzen erstellt werden.	Es besteht ein gesetzliches Vertretungsrecht für alle alltäglichen Geschäfte. Bei dauerhafter Urteilsunfähigkeit ist für aussergewöhnliche Geschäfte jeweils eine Zustimmung bei der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen oder vorgängig mittels Vorsorgeauftrag der Ehegatte hierfür zu bestimmen.
<b>Rechtliche Grundlage in Konfliktsituationen</b>	Grundsätzlich kommt das Recht der einfachen Gesellschaft zur Anwendung. Einzelne Aspekte werden nach der passendsten Vertragsform, z.B. Auftrag, Miete etc. beurteilt.	Massgebend ist in erster Linie das Ehe- und Familienrecht. Weitere Aspekte können auch hier nach der passendsten Vertragsform, z.B. Auftrag, Miete etc. beurteilt werden.

Themenkreis	Konkubinats	Ehe
	<p>Im Streitfall ist der Gang zum Richter nicht einfach. Vielfach kann nur auf die Auflösung der einfachen Gesellschaft geklagt werden. Es besteht seit 1.1.2017 nebst dem Unterhalt für gemeinsame Kinder neu auch ein Betreuungsunterhalt für den Partner. Ein Ausgleich der Vorsorgeguthaben aus der gemeinsamen Zeit erfolgt nicht. Für eine Trennung muss kein Richter angerufen werden; hier muss meist eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.</p>	<p>Bei Streitigkeiten kann durch einen Ehegatten allein oder gemeinsam durch beide Ehegatten der Eheschutzrichter angerufen werden. Der Richter entscheidet nach Anhörung beider Parteien vorsorglich im Hinblick auf eine allfällige spätere Scheidung. Insbesondere kann er Unterhaltsbeiträge festsetzen und die Gütertrennung anordnen. Bei einer Scheidung findet nebst der Regelung der gegenseitigen güterrechtlichen Ansprüche auch eine Unterhaltsbeurteilung betreffend die Kinder und den Ehegatten statt. Gleichzeitig besteht das Recht auf den Vorsorgeausgleich der während der Ehe entsprechend angehäuften Guthaben.</p>
	<p>*Die Partner können mittels eines Konkubinatsvertrags die wesentlichen Punkte des Zusammenlebens sowie die Folgen einer möglichen Trennung regeln. Sie können aber zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht aushebeln.</p>	<p>*Die Ehegatten haben die Möglichkeit, in einem Ehevertrag nebst güterrechtlichen Anordnungen und Feststellungen auch Regelungen für den Fall einer Scheidung zu vereinbaren.</p>
<b>Bürgerrecht und Ausländerfragen</b>	<p>Jeder Partner behält sein Bürgerrecht.</p>	<p>Jeder Ehegatte behält sein Bürgerrecht.</p>
	<p>Es besteht kein Anspruch auf einen Familiennachzug. Weiter bestehen keine Vorteile bezüglich einer Niederlassungsbewilligung oder einer erleichterten Einbürgerung für den Partner ausländischer Herkunft.</p>	<p>Es bestehen Vorteile bezüglich einer Niederlassungsbewilligung oder der erleichterten Einbürgerung für den Partner ausländischer Herkunft. Es kann ein Gesuch für den Familiennachzug gestellt werden.</p>
<b>Gemeinsame Kinder</b>	<p>Wenn der Kindsvater Schweizer ist und er das Kind formell anerkannt hat oder das Kindsverhältnis gerichtlich festgestellt wurde, erhält das Kind das Schweizer Bürgerrecht, sofern ein entsprechendes Gesuch gestellt wird.</p>	<p>Wenn ein Elternteil Schweizer Bürger ist, erhalten die Kinder das Schweizer Bürgerrecht.</p>
	<p>Die Kinder erhalten grundsätzlich den Familiennamen der Mutter.</p>	<p>Die Kinder erhalten den gemeinsamen Familiennamen der Eltern.</p>
	<p>Seit dem 1. Juli 2014 steht grundsätzlich beiden Eltern das gemeinsame Sorgerecht zu.</p>	<p>Die Ehegatten erhalten automatisch das gemeinsame Sorgerecht.</p>
	<p>Kindern steht eine eigenständige Waisenrente zu.</p>	<p>Kindern steht eine eigenständige Waisenrente zu.</p>
<b>Steuern</b>	<p>Die Konkubinatspartner werden von Bund, Kantonen und Gemeinden einzeln veranlagt und besteuert. Je nach Einkommensgefälle besteht gegenüber Ehepaaren bei der direkten Bundessteuer ein progressiver Vorteil.</p>	<p>Für die Ehegatten erfolgt eine gemeinsame Veranlagung und Besteuerung. Je nach Einkommensgefälle der Ehegatten besteht gegenüber der Einzelbesteuerung in Kanton und Gemeinde ein progressiver Vorteil.</p>
<b>Erbrecht</b>	<p>Dem Partner steht kein gesetzlicher Erbspruch zu. Es besteht auch kein Pflichtteilsanspruch. Hinterlässt der verstorbene Konkubinatspartner Kinder, so erben diese gemäss der gesetzlichen Erbfolge den ganzen Nachlass.</p>	<p>Der überlebende Ehegatte erhält nebst seinen güterrechtlichen Ansprüchen am ehelichen Vermögen einen gesetzlichen Erbanteil. Es besteht ein Pflichtteilsschutz im Rahmen von 1/2 des gesetzlichen Erbspruchs.</p>
	<p>Mittels Testament können gesetzliche Erben ohne Pflichtteilsschutz ausgeschlossen werden. Kinder können auf den Pflichtteil gesetzt werden. Der Pflichtteil der Kinder beträgt 1/2 ihres gesetzlichen Erbspruchs.</p>	<p>Testamentarisch können gesetzliche Erben ohne Pflichtteilsschutz ausgeschlossen werden. Kinder sowie der Ehegatte können auf den Pflichtteil gesetzt werden. Der Pflichtteil der Kinder beträgt 1/2 ihres gesetzlichen Erbspruchs.</p>
	<p>Die Erbschaft wird teilweise in begrenztem Umfang privilegiert besteuert (z.B. AG, ZH, ZG, GR, FR etc.).</p>	<p>Der überlebende Ehegatte ist in allen Kantonen von der Erbschaftssteuer befreit. Es bestehen vereinzelt Nachlasssteuern.</p>

Themenkreis	Konkubinatspartner	Ehe
<b>Vorsorge und Absicherung</b>	Im Bereich der 1. Säule steht dem überlebenden Partner keine Witwen-/Witwerrente zu. Den Partnern steht je einzeln eine AHV-Rente zu, die sich nach den Beitragsjahren, dem Einkommen und allfälligen Betreuungsgutschriften richtet.	Der überlebende Ehegatte erhält eine Witwen-/Witwerrente. Bei der AHV-Rente bemisst sich die gemeinsame Rente ebenfalls nach Beitragsjahren, Einkommen und Betreuungsgutschriften. Die Rente wird aber nach Eintritt des Rentenalters des zweiten Ehegatten bei 150% der max. Einzelrente für beide plafoniert.
	*Die Betreuungsgutschriften stehen grundsätzlich nur der Mutter zu, können aber vertraglich und mittels Erklärung gegenüber der Sozialversicherung beiden Partnern gutgeschrieben werden.	Die Betreuungsgutschriften kommen in aller Regel beiden Ehegatten durch die gemeinsame AHV-Rente zu Gute. Im Falle einer Scheidung ist aber zu regeln, wer die Gutschriften in welchem Umfang erhalten soll.
	Im Bereich der Ergänzungsleistungen werden die Konkubinatspartner wie Alleinstehende behandelt. Kostenanteile (z.B. Wohnungsmiete) werden aber in aller Regel berücksichtigt.	Bei den Ergänzungsleistungen werden die Leistungen bei ungeteiltem Wohnsitz für beide Ehegatten zusammen berechnet. Ist einer von beiden in einem Heim, erfolgt eine Einzelberechnung, wobei Einkommen und Vermögen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.
	Bei der 2. Säule ist das Reglement der Pensionskasse zu konsultieren. Eine überwiegende Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen hat die Konkubinatspartner den Ehegatten gleichgestellt. Wichtig ist, den Vorsorgeeinrichtungen das Bestehen eines Konkubinats und die Begünstigung mitzuteilen.	Die Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule sehen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zwingend eine Witwen-/Witwerrente sowie Waisenrenten vor, wenn der überlebende Ehegatte mindestens 45 Jahre alt ist, die Ehe mindestens 5 Jahre bestanden hat oder Kinder zu versorgen sind.
	Im Bereich der 3. Säule (a und b) ist ebenfalls zu beachten, dass das Konkubinatspartner gegenüber der Vorsorgeeinrichtung bekannt gegeben werden sollte. Weiter sind allfällige Vorsorgelücken fast nur über Produkte dieser Kategorie absicherbar (z.B. Todesfallrisikoversicherung).	In der 3. Säule (a und b) ist in aller Regel jeweils auch der Ehegatte direkt als Begünstigter vorgesehen. Finanzierungslücken können allenfalls über diese Kategorie abgesichert werden.